

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.104 vom 25. September 2013**

BS Appellationsgericht, 2013-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2013.104](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2013.104)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.104 du 25 septembre 2013

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.104 del 25 settembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 und 393 StPO). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Begriff "Partei" wird umfassend im Sinne von Art. 104 und 105 StPO verstanden (BGE 139 IV 78 E. 3.1 S. 80). Neben der beschuldigten Person, der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft kann auch jede andere am Verfahren beteiligte Person, wie namentlich die Anzeigstellerin, zur Beschwerde legitimiert sein, sofern diese Person sich am erstinstanzlichen Verfahren beteiligt hat bzw. von diesem berührt ist und ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen kann (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen StPO, Zürich 2010, Art. 382 N 2; Schmid, StPO-Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 382 N 1 f.; statt vieler: AGE BES. 2012.119 vom 8. Mai 2013 E. 1 und BE.2011.84 vom 13. August 2012 E. 1.2).

Die Beschwerdeführerin ist als Anzeigstellerin vor allem betreffend den Betrugsvorwurf durch die Verfahrenseinstellung grundsätzlich selbst und unmittelbar in ihren Interessen tangiert, da die angezeigten Delikte zu ihrem Nachteil begangen worden sein sollen. Entsprechend hat sie ein Interesse an der Aufhebung der Einstellungsverfügung, welches sie zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

### **E. 2**

Die Staatsanwaltschaft begründet die Verfahrenseinstellung damit, dass das Fahrzeug durch die [Garage] C\_\_\_\_\_ AG [ ] am 22. September 2009 an die D\_\_\_\_\_ verkauft und dieser am Folgetag übergeben worden sei. An diesem Tag, dem 23. September 2009, sei auch die Erstinverkehrsetzung mit einem Kilometerstand von 100 km registriert worden. Zeitgleich sei ein Garantieschein mit Garantiebeginn am 23. September 2009 ausgestellt worden. [Der Importeurin] sei der Verkauf gemeldet worden zusammen mit der Aufforderung, den Garantiebeginn im System auf den 23. September 2009 festzulegen, so wie dies in solchen Fällen üblich gewesen sei. Die [Importeurin] habe dies aber offenbar vergessen. Rund 5 Monate später, am 18. Februar 2010, habe die Beschwerdeführerin den Personenwagen von der D\_\_\_\_\_ mit einem Kilometerstand von 1■200 km gekauft. Knapp 3 Jahre später, am 14. Dezember 2012, habe eine [andere] Garage [ ] mitgeteilt, dass die Garantie am 26. Dezember 2010 abgelaufen sei. Eine Garantieverlängerung könne nur noch zu einem erhöhten Preis von CHF 3'240.■ erworben werden.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft hat die Garantie nachweislich am Tag der Erstinverkehrsetzung am 23. September 2009 begonnen und ist auf die D\_\_\_\_\_ als Erstkäuferin

ausgestellt worden. Beim abweichenden, bei der [Importeurin] hinterlegten Datum des Garantiebeginns handle es sich um eine Fehlregistrierung. Wer dafür gegenüber der Beschwerdeführerin aufzukommen habe, sei auf dem Zivilweg zu klären. Jedenfalls könne dem Beschuldigten keine unrechtmässige Benachteiligungs- und Vorteilsabsicht nachgewiesen werden. Im Kaufvertrag der C\_\_\_\_\_ AG seien alle Angaben bezüglich des Personenwagens korrekt aufgeführt und es sei keine Täuschungshandlung ersichtlich. Gemäss Garantieheft habe die Garantie vom 23. September 2009 bis 22. September 2012 gedauert und sei im Zeitpunkt der Anfrage für eine Garantieverlängerung bei der Garage [ ] am 12. November 2012 ohnehin abgelaufen gewesen. Des Weiteren bestünden keine Hinweise, dass der Wagen im Zeitpunkt des Verkaufs an die D\_\_\_\_\_ nicht den Kaufpreis von CHF 170'000.00 wert gewesen wäre.

### E. 3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Beschuldigte habe den vorzeitigen, bei der Importeurin hinterlegten Garantiebeginn selber ausgelöst, indem er den Wagen zulasten der Garantie habe reparieren lassen. Die Garantie beginne gemäss Garantieheft (S. 1 und 71) nicht mit der Erstinverkehrsetzung, sondern mit der Auslieferung des Fahrzeugs zu laufen. Der Beschuldigte bzw. die C\_\_\_\_\_ AG sei der erste Eigentümer des Wagens gewesen, nicht die D\_\_\_\_\_. Dies ergebe sich daraus, dass der Beschuldigte persönlich als Verkäufer auf S. 1 des Garantiehefts sowie als ■Titolare■ im E-Mail von E\_\_\_\_\_ [ ] vom 23. Mai 2012 (Akten S. 193) aufgeführt sei. Der Wagen sei gemäss E-Mail von E\_\_\_\_\_ (Akten S. 101) am 26. Dezember 2007 an den Beschuldigten persönlich verkauft worden. Da die Garantie vor dem Verkauf an die D\_\_\_\_\_ bereits zweimal in Anspruch genommen worden sei (Akten S. 118), habe die [Importeurin] einen Neustart der Garantiefrist auf Kulanz hin abgelehnt. Dies sei durch die Befragung der Verantwortlichen der [Importeurin], E\_\_\_\_\_ und F\_\_\_\_\_, zu klären. Zudem sei der Kaufvertrag zwischen dem Beschuldigten und der D\_\_\_\_\_ als ■Kaufvertrag für Occasionswagen■ (Akten S. 140) überschrieben. Der Beschuldigte als Verkäufer hätte sich über die Möglichkeit des Neustarts der Garantie versichern müssen, als er das Garantieheft ausfüllte, zumal er die Garantie bereits zweimal in Anspruch genommen gehabt habe. Die Umstände rund um die Möglichkeit des Neustarts der Garantie seien mangelhaft abgeklärt worden. Mit der Eintragung des Garantiebeginns am 23. September 2009 habe der Beschuldigte eine Falschbeurkundung begangen.

### E. 4

Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens unter anderem dann, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a) oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Einzustellen ist das Verfahren demnach, wenn der Anfangsverdacht nicht in einem Mass erhärtet werden konnte, dass sich eine Anklage rechtfertigen würde, so dass bei erfolgter Anklage nicht mit einem verurteilenden Erkenntnis zu rechnen ist, oder wenn das inkriminierte Verhalten, selbst wenn es nachgewiesen wäre, nicht den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Strafnorm erfüllt (Schmid, a.a.O., Art. 319 N 5 f.). Allerdings darf nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" eine Verfahrenseinstellung grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Nicht einzustellen ist das Verfahren, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruches oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, ebenfalls eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 186 E. 4.1 S. 190, mit Hinweisen auf

BGE 138 IV 86 E. 4.1 S. 90 f.; 137 IV 219 E. 7 S. 226 f.; AGE BES.2013.83 vom 31. Januar 2014 E. 2.4; BES.2013.10 vom 23. Januar 2014 E. 2.1, je mit Hinweisen).

## E. 5

5.1 Unbestritten ist zunächst, dass der Beschuldigte bis zum von ihm eingetragenen Datum des Garantiebeginns den Wagen nicht bewegt hat. Er hat das Auto am 22./23. September 2009 mit einem Kilometerstand von 100 km der D\_\_\_\_\_ weiterverkauft. Die Beschwerdeführerin weist zutreffend darauf hin, dass das für den Kauf verwendete Vertragsformular mit dem Titel ■Kaufvertrag für Occasionswagen■ überschrieben ist (Akten S. 140). Aus dieser vorgedruckten Formularbezeichnung kann allerdings nicht allzu viel abgeleitet werden. Wesentlich ist dabei, dass das Formular einen Abschnitt für ■Eintauschwagen■ aufweist und dass dem damaligen Handwechsel ein Tausch zugrunde lag. Die Parteien tauschten den Maserati nämlich gegen einen Ferrari, wobei eine Differenzzahlung (Restkaufpreis) von CHF 35■000.■ vereinbart wurde. Bei diesem Ferrari (49■000 km, Erstinverkehrsetzung 1968) handelt es sich offensichtlich um einen Occasionswagen. Dasselbe gilt jedoch nicht für den Maserati, bei dem auf diesem Formular ein Kilometerstand von 100 km und die Erstinverkehrsetzung am 23. September 2009 vermerkt wurden. Die Beteiligten konnten dieses Tauschgeschäft in den Einvernahmen in überzeugender Weise erklären (Akten S. 133, 172). Schon aufgrund des tiefen Kilometerstands ist es plausibel, dass der Maserati zuvor nicht in Verkehr gesetzt wurde. Überdies ergibt sich auch aus den amtlichen Unterlagen in den Akten, dass als Datum der Erstinverkehrsetzung durchwegs der 23. September 2009 gemeldet wurde (Akten S. 105, 106, 142).

5.2 Für die Behauptung der Beschwerdeführerin, wonach der Beschuldigte den Wagen am 26. Dezember 2007 persönlich gekauft habe, gibt es keine überzeugenden Belege. Das Garantieheft trägt in der Rubrik ■Stempel des Händlers■ durchweg den Firmenstempel der C\_\_\_\_\_ AG. Auch als Fahrzeughalter wird die C\_\_\_\_\_ AG angegeben. Die Eintragungen sind mit 23. September 2009 datiert (Akten S. 85-88, 122-126). Der Beschuldigte persönlich wird lediglich als zuständiger Verkäufer (sc. für die mit dem Firmenstempel ausgewiesene C\_\_\_\_\_ AG) genannt (Akten S. 68, 125). Die Annahme, dass der Beschuldigte den Wagen für sich persönlich in Verkehr gesetzt habe, lässt sich demnach weder mit den gefahrenen Kilometern noch mit den Eintragungen im Serviceheft stützen.

5.3 Allerdings ergibt sich aus einem E-Mail von E\_\_\_\_\_ [ ] vom 8. Januar 2013, dass die Garantie nach Ansicht der Importeurin aufgrund eines Verkaufs bereits am 26. Dezember 2007 zu laufen begonnen habe (Akten S. 101). Es darf als erstellt gelten, dass es sich beim fraglichen Maserati um einen Wagen des Modelljahrs 2008 handelt (Akten S. 133, 140, 170), welcher der C\_\_\_\_\_ AG am 16. Oktober 2007 geliefert wurde (Akten S.132). Weiter ist unbestritten, dass der Wagen bereits am 26. Dezember 2007 im System der Importeurin abgemeldet wurde. Dennoch stand der Wagen noch bis zum 23. September 2009 in der Ausstellung der C\_\_\_\_\_ AG (Akten S. 132, 185).

Der Beschuldigte hat nach eigenen Aussagen nicht verkaufte Wagen ■ sog. Lagerfahrzeuge ■ im System der Importeurin abgemeldet, was einer Garantieauslösung gleichkomme. Er macht geltend, solche Abmeldungen seien im Auftrag bzw. auf Aufforderung der Importeurin geschehen, welche weiterhin eine dreijährige Werksgarantie ab Erstinverkehrsetzung garantiere. Im Falle eines späteren Verkaufs veranlasse die Importeurin einen Neustart der Garantiefrist, er selber könne dies im System nicht eingeben

(Akten S. 182-184). In diesem Zusammenhang hat Beschuldigte durch Dokumente nachgewiesen, dass der Garantiebeginn verschiedener anderer ■ abgemeldeter ■ Fahrzeuge auf sein Ersuchen hin durch die Importeurin bzw. das Werk neu angesetzt wurde (Akten S. 189 ff.). Bei der im vorliegenden Fall geltend gemachte Absicht, die Garantiefrist neu anzusetzen, handelt es sich zumindest nicht um einen singulären Einzelfall.

Auch die späteren Äusserungen von E\_\_\_\_\_ deuten darauf hin, dass bei der An- und Abmeldung des Fahrzeugs im System der Importeurin ein Fehler gemacht worden sei, der ■einfach passieren■ könne. Dies hänge damit zusammen, dass der Wagen im System in gewissen Fällen nicht mehr sichtbar sei und dass die Konzessionärin vom System der Importeurin keine Quittung erhalte, welche die Aktivierung der Garantie bestätige (Akten S. 144, 179). Auch der Umstand, dass die Werksgarantie am 28./30. September 2009 zur Behebung eines Mangels am Aussenspiegel beansprucht wurde (Akten S. 143), wirft keine weiteren Fragen auf, da das Fahrzeug in diesem Zeitpunkt bereits an die D\_\_\_\_\_ verkauft und in Verkehr gesetzt war.

## **E. 6**

6.1 Dennoch bleiben Fragen offen, die für die Beurteilung der strafrechtlichen Vorwürfe relevant sein können. Zunächst beziehen sich die beigebrachten Dokumente (Akten S. 189 ff.) auf Abmeldungen des Jahres 2013 bzw. auf Garantie-Neuansetzungen im Jahr 2012. Es bleibt also offen, ob diese Praxis dem Beschuldigten im massgeblichen Zeitpunkt bereits bekannt war, nämlich im September 2009, als der Garantiebeginn ins Serviceheft des fraglichen Maserati eingetragen wurde. Dies ist näher abzuklären.

6.2 Ebenfalls nicht beurteilen lässt sich nach dem heutigen Stand der Ermittlungen die Bedeutung der Kurzschlussreparatur vom 17. Februar 2009, welche von der C\_\_\_\_\_ AG offenbar als Garantiarbeit gemeldet und von der Importeurin so akzeptiert wurde, obwohl der Wagen in diesem Zeitpunkt noch in der Ausstellung des Händlers stand. Gegenüber der Staatsanwaltschaft versuchte E\_\_\_\_\_ diesen Garantiefall in den Zusammenhang mit der Abmeldung des Wagens im System der Importeurin zu stellen. Dabei bleibt jedoch unklar, weshalb die Importeurin den Garantieschaden akzeptierte und dies der späteren Fahrzeughalterin (sc. der Beschwerdeführerin) auch noch entgegenhielt (Akten S. 91, 118), wenn die Garantie doch ■ nach den Angaben E\_\_\_\_\_ ■ bereits zuvor mit der Abmeldung des Wagens ■gestoppt■ worden war (Akten S. 144). Dazu ist Herr E\_\_\_\_\_ zu befragen.

6.3 Auch zur Rolle des Beschuldigten im Zusammenhang mit der Kurzschlussreparatur vom 17. Februar 2009 ist zu wenig bekannt. Als er darauf in der Einvernahme kurz angesprochen wurde, sagte er, er wisse davon im Moment nichts (Akten S. 134). Es bleibt bis heute ungeklärt, weshalb der Beschuldigte bzw. die C\_\_\_\_\_ AG die Werksgarantie am 17. Februar 2009 beansprucht hat, als der Wagen noch unverkauft in der Fahrzeugausstellung stand (Akten S. 132). Daher ist auch der Beschuldigte erneut zu befragen.

## **E. 7**

Demgemäss ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die angefochtene Einstellungsverfügung ist aufzuheben und das Verfahren zur ergänzenden Ermittlung im Sinne der Erwägungen (hiervor E. 6) an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Anschliessend wird die Staatsanwaltschaft erneut über die Anklageerhebung oder Einstellung zu entscheiden haben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen dessen Kosten zu Lasten des Staates und ist der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung aus der Gerichtskasse auszurichten. Der angemessene Aufwand des Rechtsvertreters ist mangels Kostennote auf 4 Stunden zu schätzen. Für die vollständig im Jahr 2013 erbrachten Bemühungen kommt ein Stundenansatz von CHF 220.■ zur Anwendung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.